

## **Moratorium ohne Gesetzesform für die genossenschaftliche FinanzGruppe für Nicht-Verbraucher**

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe definiert für ihre angeschlossenen Mitglieder folgendes Moratorium ohne Gesetzesform. Jedem Kreditinstitut bleibt es aber freigestellt, ob es an diesem Moratorium teilnehmen möchte. Das Moratorium wird als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführt.

Die vorteilhaften Wirkungen des Moratoriums sind:

- a) Die Kredite werden gestundet, ohne dass die Kreditinstitute die Kreditwürdigkeit des einzelnen Kreditnehmers prüfen.
- b) Die Stundung gilt für sich genommen nicht als Stundungsmaßnahme („forbearance“) im Sinne des Aufsichtsrechts.
- c) Ein Ausfall wird bezogen auf den geänderten Zahlungsstrom festgestellt. Das Moratorium ohne Gesetzesform gilt für eine große Gruppe von Schuldnern, die auf der Grundlage weit gefasster Kriterien vorab festgelegt wurden.

Die Kriterien für den Anwendungsbereich des Moratoriums ohne Gesetzesform sollten es dem Schuldner ermöglichen, das Moratorium ohne Prüfung seiner Kreditwürdigkeit in Anspruch zu nehmen. Wir definieren die Kriterien wie folgt:

Zielgruppe:

- Kreditnehmer war zum 31. Dezember 2019 nicht einem Ausfallstatus zugeordnet (4er Ratingklassen nach VR-Rating Verfahren oder vergleichbar) und
- Es handelt sich um Nichtverbraucherdarlehen mit Sitz in Deutschland oder es handelt sich um Nichtverbraucherdarlehen für Objektfinanzierungen in Deutschland und
- Der Kreditnehmer muss von der COVID-19-Pandemie derart wirtschaftlich betroffen sein, dass die Rückzahlung seiner Kredite gefährdet ist.

Regelungen:

- Die Tilgungen, Zinsen und/oder Rückzahlungen werden entsprechend den unten gewählten Varianten für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten nach Wahl des Schuldners gestundet.
- Der Schuldner ist zu teilweisen Rückzahlungen und Tilgungen während des Stundungszeitraums berechtigt.
- Die Rückzahlung der gestundeten Tilgungsraten und/oder Zinsen erfolgt nach Wahl des Schuldners: entweder durch Laufzeitverlängerung entsprechend um den Stundungszeitraum oder durch Verteilung auf die Restlaufzeit mit entsprechend höherer Belastung oder aber durch kumulierte Rückzahlung mit der Schlussrate (Ballonrate).
- Die Bank entscheidet sich für eine der nachfolgend genannten Varianten, die Sie allen Kunden bzw. Kundengruppen einheitlich anbietet:
  - Variante 1: Bei nicht endfälligen Krediten werden die laufenden Tilgungen gestundet bzw. reduziert, die Zinsen werden nicht gestundet
  - Variante 2: Bei nicht endfälligen Krediten werden laufende Tilgungen und Zinsen gestundet bzw. reduziert.
- Bei endfälligen Krediten werden Zinszahlungen gestundet.

- Für die gestundeten Beträge werden entsprechend dem vereinbarten Sollzins Zinsen berechnet und vereinnahmt.
- Ausgenommen sind davon Kontokorrentkredite, genehmigte/geduldete Überziehungen und Kreditkarteneinlösungen, Förderdarlehen.
- Konsortialkredite fallen nur dann in dieses Moratorium, wenn alle Konsortialbanken dieses Moratorium anwenden.
- Die sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des Darlehensvertrags, z.B. der Nominalzinssatz bleiben unverändert und werden durch das Moratorium nicht verändert.

Das Moratorium kann nur bei Darlehen angewendet werden, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden.

Dieses Zahlungsmoratorium erfüllt die Anforderungen der EBA/GL/2020/02. Dadurch bewirken die damit verbundenen Maßnahmen für sich genommen keine Einstufung gemäß der Definition des Begriffs „Stundungsmaßnahmen“ in Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Des Weiteren liegt keine krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d besagter Verordnung vor. Folglich führt die Anwendung des allgemeinen Zahlungsmoratoriums für sich genommen nicht zu einer Neueinstufung der Risikoposition als einer Stundungsmaßnahme unterliegende (vertragsgemäß bediente oder notleidende) Risikoposition, es sei denn, die Risikoposition war bereits zum Zeitpunkt der Anwendung des Moratoriums ohne Gesetzesform als einer Stundungsmaßnahme unterliegend eingestuft.

Die vom Moratorium ohne Gesetzesform betroffenen Kredite unterliegen der allgemeinen Risikofrüherkennung. Ausfälle dieser Kredite werden banküblich identifiziert und erfasst. Dabei werden in den manuellen Prozessen diejenigen Kreditnehmer priorisiert, bei denen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie längerfristige finanzielle Schwierigkeiten oder eine Insolvenz am wahrscheinlichsten sind. Bei der Frage nach dem Ausfall nach Ablauf des Moratoriums ohne Gesetzesform beurteilt das Kreditinstitut vorrangig diejenigen einzelnen Kreditnehmer, auf die Folgendes zutrifft:

- a) Die Kreditnehmer haben Zahlungsschwierigkeiten kurz nach Ablauf des Moratoriums.
- b) Kurz nach Ablauf des Moratoriums werden Stundungsmaßnahmen angewendet.

Die Kreditinstitute prüfen den Ausfall auf der Grundlage des jeweils aktuellen Zins- und Tilgungsplans. Wenn einem Kreditnehmer zusätzliche unterstützende Maßnahmen zustehen, die die Behörden als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergreifen und die Einfluss auf seine Kreditwürdigkeit haben könnten, werden hierbei mitberücksichtigt werden. Kreditsicherheiten bleiben bei der Beurteilung des Ausfalls außen vor.